

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Sonax GmbH, Münchener Straße 75, 86633 Neuburg a. d. Donau

**Vorhaben:** Aufbau eines zweiten Werkstandortes in Oberhausen, Änderungsgenehmigung

### I. Sachverhalt

Die Sonax GmbH, mit Standort in der Münchener Straße 75, Neuburg a. d. Donau, stellt seit mehreren Jahrzehnten Autopflegemittel her.

Im Industriepark Oberhausen wurde die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Werkstandortes für die Sonax GmbH genehmigt. Dieser wurde im Dezember 2021 in (Teil)Betrieb genommen. Das Logistik- und Warenlager an diesem Standort ist für die Lagerung von verkaufsfähigen Fertigwaren konzipiert. Es wird als Distributionslager für produzierte Waren aus dem Sonax Werk in Neuburg und zugekaufte Waren betrieben.

Die Sonax GmbH beantragt nun eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Genehmigung vom 06.07.2020. Bedingt durch die Veränderungen der logistischen Situation in den vergangenen Jahren und die dadurch erforderliche Menge an zugelieferten Aerosoldosen in das Logistikkammer wird es erforderlich die gelagerten Mengen an entzündbaren Gasen in Aerosolpackungen zu erhöhen. Auch die Einlagerungsmenge von Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin und einen Siedepunkt bei Normaldruck über 293,15 Kelvin haben, soll erhöht werden.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten der UVP-Studie und den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen entnommen werden.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Sonax GmbH auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Lager am zweiten Werkstandort in Oberhausen stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die Genehmigung vom 06.07.2020 in Bezug auf die Lagerkapazitäten erweitert wird. Nach §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben durchzuführen, die in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet sind.

Es wird die Ausweitung der Kapazität für Lagermengen von Stoffen und Gemischen nach Ziffer 9.1.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm<sup>3</sup> beantragt. Da eine Lagermenge von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen beantragt wurde, handelt es sich um ein Vorhaben gem. Nr. 9.1.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und ein solches ist in Spalte 2 mit einem S für eine standortbezogene Vorprüfung gekennzeichnet. Zudem soll die Einlagerungsmenge von Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin und einen Siedepunkt bei Normaldruck über 293,15 Kelvin haben, die Schwelle von 5.000 Tonnen – aber weniger als 10.000 Tonnen – überschreiten können. Ein solches Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Nummer 9.2.2 in Spalte 2 ebenfalls mit dem Buchstaben S gekennzeichnet.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorlagen. Hier war das nicht der Fall,

denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 21.09.2023  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

RUBBERT  
SG 32 -Umweltamt